

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 28. Juni 2016

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, ~~Herr FELTEN Herbert~~, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

~~Herr HANNEN Herbert~~, ~~Herr KARTHÄUSER Bernd~~, Herr BONGARTZ Paul, ~~Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna~~, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, ~~Herr SOLHEID Erik~~, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN-TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Abschluss einer Konvention mit der Interkommunalen AIDE (Gesellschaft für die Abwasserentsorgung).

Der Stadtrat:

Auf Grund des Vorschlags der Interkommunalen AIDE, individuelle Aufträge hinsichtlich der Überprüfung der Abwasserklärung bei anstehenden Bauvorhaben, insbesondere bei Erschließungen entgegen zu nehmen;

In Erwägung dessen, dass die Überprüfung der Projekte durch den technischen Dienst der AIDE eine Sicherheit für die Gemeinde und den Bauherren bringt, insbesondere wenn es um die Ableitung in den öffentlichen Kanal geht;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten für die detaillierte Analyse der Projekte und die Kontrolle der Konformität der Arbeiten zu Lasten der Bauherren sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Konvention gemäß beiliegender Vorlage mit der Interkommunalen AIDE hinsichtlich der Ausarbeitung und Überprüfung der Abwasserklärung im Rahmen von Bauvorhaben zu verabschieden.

2. Verkauf eines Fahrzeugs der freiwilligen Feuerwehr und Zurverfügungstellung von zwei ausgedienten Fahrzeugen des Bauhofs für Rüstrettungsübungen. Deklassierung und Festlegung der Bedingungen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass zwei Fahrzeuge des Bauhofs der Gemeinde Sankt Vith, sowie ein Fahrzeug der freiwilligen Feuerwehr ausgedient haben:

- Peugeot Partner;
- Opel Astra;
- Chevrolet G30.

In Anbetracht dessen, dass die beiden Fahrzeuge des Bauhofs der Gemeinde Sankt Vith ("Peugeot Partner" und "Opel Astra") der Hilfeleistungszone 6, Posten Sankt Vith, für Rüstrettungsübungen zur Verfügung gestellt werden sollen;

In Anbetracht dessen, dass das Fahrzeug der freiwilligen Feuerwehr ("Chevrolet G30") zum Verkauf angeboten werden soll und dass sich hierzu die Kontaktaufnahme mit potentiellen lokalen Interessenten und gegebenenfalls entsprechende Internetportale als bestmögliche und kostengünstigste Lösung für den Verkauf anbieten;

In Anbetracht dessen, dass der "Opel Astra" bereits in einer Sitzung des Stadtrates vom 28.10.2015 aus dem Gemeindevermögen deklassiert wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 26.04.2011;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die vorgenannten Fahrzeuge ("Peugeot Partner" und "Chevrolet G30") werden aus

dem Gemeindevermögen deklassiert.

Artikel 2: Der Verkauf des Fahrzeugs "Chevrolet G30" an hiesige potentielle Interessenten und gegebenenfalls über entsprechende Internetportale zum besten Angebot, sowie die Zurverfügungstellung der Fahrzeuge "Peugeot Partner" und "Opel Astra" für Rüstrettungsübungen der Hilfeleistungszone 6, Posten Sankt Vith, wird genehmigt.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird beauftragt, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.

Immobilienangelegenheiten

3. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum in Sankt Vith an die einfache Kommanditgesellschaft "Camping Wiesenbach".

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der einfachen Kommanditgesellschaft "Camping Wiesenbach", mit Gesellschaftssitz in der Wiesenbachstraße, 58/C, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Sankt Vith, katastriert Gemarkung 1, Flur G, entlang der Parzelle Nr. 129 F, im Rahmen des gestellten Bauantrages;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 06.04.2016, laut welchem der Wert des Geländes laut Sektorenplan im Wohngebiet gelegen 100,00 €/m² beträgt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 09.05.2016;

Aufgrund des Kaufversprechens der einfachen Kommanditgesellschaft "Camping Wiesenbach" vom 25.05.2016;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Herr BERENS Karlheinz) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 2 m², gelegen entlang der Parzelle Nr. 129 F, katastriert Gemarkung 1, Flur G, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 09.05.2016 mit blauer Farbe hinterlegt ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Teilstückes an die einfache Kommanditgesellschaft "Camping Wiesenbach", mit Gesellschaftssitz in der Wiesenbachstraße, 58/C, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 100,00 €/m² zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die einfache Kommanditgesellschaft "Camping Wiesenbach" an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 2 m² x 100,00 €/m² = 200,00 €.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, der einfachen Kommanditgesellschaft "Camping Wiesenbach", sind.

Artikel 4: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

Verschiedenes

4. Inventar des öffentlichen Wohnraums der Gemeinde Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung Wohnungswesen, Direktion der Subsidien zugunsten der öffentlichen und privaten Einrichtungen vom 22.03.2016;

Aufgrund der durch das Öffentliche Sozialhilfezentrum Sankt Vith, den Öffentlichen Wohnungsbau Eifel, sowie die VoG Wohnraum für Alle diesbezüglich erteilten Auskünfte;

Beschließt einstimmig:

Das Inventar des öffentlichen Wohnraums der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen und die Verwaltung mit der Übermittlung desselben an den Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Wohnungswesen, Direktion der Subsidien zugunsten der öffentlichen und privaten Einrichtungen zu beauftragen.

Frau THEODOR-SCHMITZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

5. Öffentliches Sozialhilfzentrum Sankt Vith. Erweiterung des Personalrahmens. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Sozialhilferates vom 14.06.2016 hinsichtlich der Notwendigkeit der Erweiterung des Personalrahmens gemäß beiliegender Aufteilung mit einer Gesamtstundenzahl von 580 pro Woche ab dem 01.07.2016;

Aufgrund der erfolgten Konzertierung mit dem Gemeindegremium am 14.06.2016;

Aufgrund des Artikels 42 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfzentren vom 08.07.1976;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt einstimmig:

Den Beschluss des Sozialhilferates vom 14.06.2016 über die Erweiterung des Personalrahmens auf 580 Stunden pro Woche ab dem 01.07.2016 zu billigen.

Finanzen

Die Ratsmitglieder P. BONGARTZ (Präsident des ÖSHZ) und H. ARIMONT-BEELDENS (Mitglied des Sozialhilferates) haben den Saal verlassen und nehmen nicht an der Abstimmung über den Punkt 6 der Tagesordnung teil.

6. Rechnungsablage 2015 des Öffentlichen Sozialhilfzentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund von Artikel L1122-19 verlassen die Ratsmitglieder P. BONGARTZ (Präsident des ÖSHZ) und H. ARIMONT-BEELDENS (Mitglied des Sozialhilferates) nach der Präsentation der Rechnungsablage und des Tätigkeitsberichtes den Saal und nehmen nicht an der Abstimmung über den Punkt 6 der Tagesordnung teil;

Beschließt einstimmig:

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2015 des Öffentlichen Sozialhilfzentrums gemäß Artikel 89 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Ordentlicher Dienst:	2.673.586,21 €	2.069.490,95 €	604.095,26 €
Außerordentlicher Dienst:	203.608,87 €	18.821,36 €	184.787,51 €
Kassengeschäfte:	1.524.109,67 €	1.259.228,65 €	264.881,02 €
Gesamtbeträge:	4.401.304,75 €	3.347.540,96 €	1.053.763,79 €

7. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2015 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 04.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 11.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 17.05.2016;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von

Büllingen in der Sitzung vom 02.06.2016 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 99.970,66 €

auf der Ausgabenseite: 65.410,27 €

und mit einem Überschuss von 34.560,39 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/26 (Investitionsfonds)

E.I/27a (Kapitalanlage)

E.I/27b (Kapital „Alte Stiftungen“)

A.III/63 (Kapitalanlage)

A.III/70 (Investitionsfonds): Für diese Posten wurden keine Belege hinzugefügt;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 04.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 99.970,66 €

auf der Ausgabenseite: 65.410,27 €

und wird mit einem Überschuss von 34.560,39 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

8. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2015 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 20.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 18.05.2016;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 42.461,89 €

auf der Ausgabenseite: 34.976,48 €

und mit einem Überschuss von 7.485,41 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/10 (Gebühren für Beerdigungen und Hochzeiten)

E.I/26 (Investitionsfonds)

E.I/27a (Sonderkollekte und Spenden neues Dach)

A.III/70 (Investitionsfonds 26+27a): Für diese Posten wurden keine Belege hinzugefügt

A.I/9 (Paramente, Messgewänder und heilige Gefäße): 277,20 € anstatt 227,20 €

A.II/54 (Blumen): Einige Belege von 2014 und 2016;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 42.461,89 €

auf der Ausgabenseite: 35.026,48 €

und wird mit einem Überschuss von 7.435,41 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

9. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2015 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 15.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 18.05.2016;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 30.545,02 €

auf der Ausgabenseite: 22.645,68 €

und mit einem Überschuss von 7.899,34 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

A.I/9 (Paramente, Messgewänder und heilige Gefäße)

A.I/11 (Wäsche)

A.I/12 (Reinigungsmaterial)

A.II/27 (Rendant)

A.II/30 (Messdiener)

A.II/31 (Chöre)

A.II/46a (Andere: Friedhof/Pfarrergrabstätten)

A.II/50 (Dekanatsvisitation)

A.II/51 (Stiftungen, Armenunterstützungen usw.)

A.II/53 (Telefon, Porto)

A.II/57 (SABAM, Reprobil)

A.II/58 (Honorar der Prediger): Für diese Posten wurden keine Belege hinzugefügt;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 30.545,02 €
auf der Ausgabenseite: 22.645,68 €
und wird mit einem Überschuss von 7.899,34 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2015 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 19.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 10.05.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 17.05.2016;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 33.388,70 €

auf der Ausgabenseite: 21.982,04 €

und mit einem Überschuss von 11.406,66 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegusschuss): 14.233,52 € anstatt 14.233,47 €

A.II/28 (Küster) 1.069,53 € anstatt 1.069,52 €

A.II/32 (Organist) 1.214,39 € anstatt 1.214,38 €

A.II/70 (Investitionsfonds) // E.II/27a (Holzverkauf): Wie wird die Einnahme aus dem Holzverkauf 2014 in Höhe von 79.376,93 € gebraucht?

In der Erwägung, dass zur besseren Übersicht der Betrag von 79.376,93 € aus dem Holzverkauf 2014 weiter in den Investitionsfonds (Einnahmen E.II/26 und Ausgaben A.II/70) einzutragen ist;

In der Erwägung, dass es nach diesen Anforderungen angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 19.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 112.765,68 €

auf der Ausgabenseite: 101.358,99 €

und wird mit einem Überschuss von 11.406,69 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2015 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 13.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 17.05.2016;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 32.325,03 €

auf der Ausgabenseite: 20.610,25 €

und mit einem Überschuss von 11.714,78 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 32.325,03 €

auf der Ausgabenseite: 20.610,25 €

und wird mit einem Überschuss von 11.714,78 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

12. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2015 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 14.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 17.05.2016;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 39.711,38 €

auf der Ausgabenseite: 37.864,22 €

und mit einem Überschuss von 1.847,16 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht,

Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 39.711,38 €

auf der Ausgabenseite: 37.864,22 €

und wird mit einem Überschuss von 1.847,16 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

13. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2015 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.04.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 18.05.2016;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 52.238,22 €

auf der Ausgabenseite: 28.424,16 €

und mit einem Überschuss von 23.814,06 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 52.238,22 €

auf der Ausgabenseite: 28.424,16 €

und wird mit einem Überschuss von 23.814,06 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

14. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2015 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 28.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 03.05.2016 bei der

Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 17.05.2016;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 135.880,59 €

auf der Ausgabenseite: 124.473,04 €

und mit einem Überschuss von 11.407,55 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 mit der nachstehenden Bemerkung genehmigt hat:

E.II/16 (voraussichtlicher Überschuss): 11.705,99 € anstatt 6.943,02 €;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 28.04.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach der erfolgten Änderung folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 140.643,56 €

auf der Ausgabenseite: 124.473,04 €

und wird mit einem Überschuss von 16.170,52 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

15. Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2015 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rechnung, die das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 09.03.2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in einer Ausfertigung am 09.03.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2015;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Beschließt einstimmig:

Ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2015 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith zu äußern;

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 55.617,33 €

auf der Ausgabenseite: 48.967,98 €

und wird mit einem Überschuss von 6.649,35 € abgeschlossen;

Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- die Protestantische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

16. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2016 an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Schreibens seitens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien vom 12. Mai 2016;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Gemeinde Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass sich der Zuschuss der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2016 laut Kriterien (jährliche Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex d.h.: 1,018 €/Einwohner zum 31.12.2015) auf 9.804,36 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 511/322-01 ein Betrag in Höhe von 9.700,00 € vorgesehen ist und dieser in der Haushaltsabänderung Nr. 2 des Jahres 2016 um 104,36 € erhöht wird;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit Sitz in Eupen und Niederlassung in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2016 einen Funktionszuschuss in Höhe von 9.804,36 € (1,018 € pro Einwohnerzahl am 31.12.2015) aus dem Haushaltsposten 511/322-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2016 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

17. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2016 an die arsVitha Kulturforum VoG.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die arsVitha Kulturforum VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2016 in Sankt Vith organisieren wird;

Aufgrund dessen, dass die Stadt Sankt Vith dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für diese verschiedenen Veranstaltungen (siehe Auflistung im Antrag) gewähren möchte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762002/332-02 ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG für das Rechnungsjahr 2016 einen Funktionszuschuss in Höhe von 10.000,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2016 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden kulturellen Veranstaltungen zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die arsVitha Kulturforum VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

18. Sport- und Kulturgemeinschaft Lommersweiler. Erneuerung der Fenster in der Sporthalle

Lommersweiler. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Sport- und Kulturgemeinschaft Lommersweiler auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung der Fenster in der Sporthalle Lommersweiler“;

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegender Kostenschätzung um ein Gesamtprojekt in Höhe von ca. 22.587,17 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % und eine Bezuschussung seitens der Stadt Sankt Vith in Höhe von 50 % der abzüglich des Zuschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft verbleibenden 40 % erfolgen soll;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut neuer „Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten“ der Gemeinde Sankt Vith auf 4.517,44 € (50 % der restlichen 40 % von 9.034,87 €) beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2016 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762/522-52 ein Betrag in Höhe von 4.600,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Sport- und Kulturgemeinschaft Lommersweiler einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung der Fenster in der Sporthalle Lommersweiler“ in Höhe von 50 % der verbleibenden 40 % die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 4.517,44 € aus dem Haushaltsposten 762/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der neuen Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Sport- und Kulturgemeinschaft Lommersweiler und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

19. Partnerschaftsabkommen mit der Provinz Lüttich zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Jahre 2016-2017-2018 hinsichtlich der teilweisen Übernahme der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund von Artikel 162 der Verfassung;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Beschlusses des Lütticher Provinzialrates vom 26. Mai 2016 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Gemeinden für die Jahre 2016-2017-2018 hinsichtlich der teilweisen Übernahme der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit;

In der Erwägung, dass die Provinz Lüttich der Gemeinde in einem Schreiben vom 26.05.2016 vorgeschlagen hat, auf der Grundlage dieser Verordnung ein Partnerschaftsabkommen abzuschließen, das die Gewährung einer direkten finanziellen Unterstützung für die Jahre 2016-2017-2018 einerseits und die Übernahme der tatsächlichen Ausgaben, die für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle erforderlich sind, andererseits zum Gegenstand hat;

In der Erwägung, dass das vorgeschlagene Abkommen eine Auszahlung der direkten finanziellen Unterstützung in zwei Tranchen vorsieht;

In der Erwägung, dass der Gesamtbetrag der ersten Tranche für alle Gemeinden der Provinz, die ein Partnerschaftsabkommen mit der Provinz unterzeichnet haben, 5 % der

Dotation des Fonds der Provinzen entspricht; dass dieser Betrag zwischen den Gemeinden, die das Partnerschaftsabkommen unterzeichnet haben, gemäß der in der Provinzverordnung festgehaltenen Formel aufgeteilt werden muss; diese Formel berücksichtigt Kriterien im Hinblick auf die Wohn- und Erwerbsbevölkerung, das Katastereinkommen, das steuerpflichtige Einkommen und die Fläche;

In der Erwägung, dass der Gesamtbetrag der zweiten Tranche für alle Gemeinden der Provinz, die ein Partnerschaftsabkommen mit der Provinz unterzeichnet haben, 5 % der Dotation des Fonds der Provinzen entspricht abzüglich der tatsächlichen Ausgaben, die für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle erforderlich sind; dass dieser Betrag zwischen den Gemeinden, die das Partnerschaftsabkommen unterzeichnet haben, gemäß der in der Provinzverordnung festgehaltenen Formel aufgeteilt werden muss; diese Formel berücksichtigt Kriterien im Hinblick auf die Wohn- und Erwerbsbevölkerung, das Katastereinkommen, das steuerpflichtige Einkommen und die Fläche;

In der Erwägung, dass es dem Stadtrat obliegt, dem Vorschlag eines Partnerschaftsabkommens zuzustimmen; durch den Abschluss dieses Abkommens kann die Gemeinde in den Genuss der finanziellen Unterstützung kommen, die gemäß der Provinzverordnung für die Jahre 2016-2017-2018 gewährt werden kann;

In der Erwägung, dass der gewährte Zuschuss in den Haushaltsplan der Gemeinde in die Rubrik „Einnahmen in Verbindung mit dem Feuerwehrdienst“ aufgenommen werden muss;

In der Erwägung, dass den Hilfeleistungszonen in der Provinz Lüttich aufgrund der Provinzverordnung ebenfalls der Entwurf eines Partnerschaftsabkommens vorgelegt wird; dass es Gegenstand dieses Abkommens ist, das Einverständnis der Hilfeleistungszonen zur Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle zu erhalten sowie ihre Verpflichtung, sich aktiv und aufrichtig an allen Etappen der Einrichtung und der Funktionsweise der Einsatzleitstelle zu beteiligen;

In der Erwägung, dass es dem Stadtrat obliegt, den Abschluss dieses Partnerschaftsabkommens durch die Hilfeleistungszone zu unterstützen;

In der Erwägung, dass es dem Bürgermeister, der die Gemeinde im Zonenrat vertritt, obliegt, diese Haltung des Stadtrates in der Sitzung zu unterstützen, in der der Zonenrat einen Beschluss hinsichtlich des seitens der Provinz vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommens fassen muss, und sich für die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens durch die Hilfeleistungszone auszusprechen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Partnerschaftsabkommen zuzustimmen, das die Provinz Lüttich in Anwendung der durch den Provinzialrat am 26. Mai 2016 angenommenen Provinzverordnung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Gemeinden für die Jahre 2016-2017-2018 hinsichtlich der teilweisen Übernahme der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgeschlagen hat.

Artikel 2: Herrn Christian KRINGS, Bürgermeister, Frau Helga OLY, Generaldirektorin und Herrn Marc SARLETTE, Finanzdirektor, mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen, insbesondere damit, das Partnerschaftsabkommen im Namen und für Rechnung der Gemeinde zu unterzeichnen.

Artikel 3: Herrn Christian KRINGS, Bürgermeister, damit zu beauftragen, sich anlässlich der Beschlussfassung des Zonenrates für den Abschluss des seitens der Provinz vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommens durch die Hilfeleistungszone auszusprechen.

Artikel 4: Den Diensten der Provinz das ordnungsgemäß unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zukommen zu lassen sowie einen für gleichlautend erklärten Auszug des vorliegenden Beschlusses in der Anlage.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."